

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 40 (1948)

Heft: 9

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gewerkschaften sind entstanden und zu ihrer heutigen Bedeutung gewachsen aus der Notwendigkeit heraus, der Arbeiterschaft bei der Erfüllung ihres Anteils am sozialen Geschehen zur Seite zu stehen. Sie sind in einer Masse gewachsen, das ihnen ermöglicht hat, einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Moral der arbeitenden Menschen und zur Hebung ihres Lebensstandards zu leisten. Sie sehen heute vielleicht mehr als je zuvor, wie gewaltig die Probleme sind, die vor ihnen liegen. Sie sind entschlossen, dafür einzutreten, dass die in Krieg und Frieden gebrachten Opfer nicht umsonst gewesen sind.

A. E. Carthy, London

Gesetz und Recht

Unfallversicherung

Im Jahresbericht der Suva für das Jahr 1947 werden wie üblich einige Beispiele aus der *Rechtssprechung des Eidg. Versicherungsgerichtes publiziert*. Die nachstehenden Entscheide setzen sich mit dem Unfallbegriff auseinander:

Ein in einem Baugeschäft als Handlanger tätig gewesener Versicherter trug mit andern Arbeitern Rundholz von etwa 7 m Länge und 25 cm Durchmesser von einer Baustelle weg. Als er wiederum einen Stamm auf seine Schulter hob, verspürte er plötzlich in der Mitte des rechten Oberarms einen stichartigen Schmerz. Der Arzt stellte einen Abriss der langen Bizepssehne fest. Mangels Vorliegens eines Unfallereignisses lehnte die Anstalt eine Entschädigungspflicht ab und wurde von der kantonalen Instanz wie auch vom EVG geschützt. Dieses führte dabei aus, dass Abrisse der vorliegenden Art ziemlich häufig seien, ohne durch eine ausserordentliche Beanspruchung der Muskulatur bedingt zu sein. Insbesondere beim Vorbestehen entzündlicher Veränderungen im Sehnengewebe oder bei Mitbeteiligung chronischer Ermüdungsfaktoren könne schon ein ganz geringfügiger Anlass zum Abriss des brüchigen oder sonstwie bereits geschädigten Sehnengewebes führen. Im vorliegenden Falle sei es unwahrscheinlich, dass ein aussergewöhnliches, unfallmässiges Moment den Abriss her-

vorgelassen habe. Der Versicherte gebe selber zu, dass sich im entscheidenden Zeitpunkt nichts Besonderes, z. B. Straucheln, Ausgleiten oder eine unkoordinierte Bewegung ereignet habe. Selbst wenn eine überdurchschnittlich schwere Arbeitsleistung angenommen würde, so läge kein Unfall im Rechtsinne vor. Denn es stehe fest, dass nicht ein einzelner, ganz bestimmter Arbeitsvorgang, sondern die Gesamtheit der durch längeres, anstrengendes Arbeiten wirksam gewordenen Ermüdungsfaktoren den Abriss ausgelöst haben.

Ähnliche Erwägungen stellte das EVG bei einem Versicherten an, dessen Knie beim Stehen ohne jede äussere Veranlassung, sondern infolge einer anlagemässigen Schwäche (Kniescheibenausrenkung) plötzlich nachgab. Auch Knieverletzungen (Meniskus, Verstauchungen usw.), so führte das EVG aus, dürften nur dann entschädigungsberechtigt erklärt werden, wenn sie unfallmässig entstanden seien. Wenn dies nicht der Fall sei, so könne natürlich darin kein Grund für eine Entschädigungspflicht der Anstalt gesehen werden, dass Schädigungen die gleiche Beschaffenheit aufweisen, wie wenn sie durch einen Unfall hervorgerufen worden wären. Es gehe nicht an, die Grenzen zwischen Unfall und Krankheit zu verwischen, da dies für eine Unfallversicherung unabsehbare Folgen hätte.

Ein anderer Versicherter war als Schleusenwärter bei Caissonarbeiten beschäftigt. Beim vorschriftsgemäss und normal sich abwickelnden Einschleusen verspürte er einen Stich im rechten Ohr. Die ärztliche Abklärung ergab, dass er an einer kombinierten Schwerhörigkeit starken Grades rechts und leichten Grades links litt. Ihre Entstehung wurde von den Experten verschieden erklärt. Jedenfalls stand nicht einwandfrei fest, dass eine sog. Caissonschädigung vorliege. Der ablehnende Entscheid der Anstalt wurde sowohl von der kantonalen als auch von der eidgenössischen Instanz geschützt. Diese begründete ihren Entscheid wie folgt: Wenn man überhaupt eine Caissonschädigung annehmen wollte, so stehe jedenfalls fest, dass diese nicht auf eine plötzliche, einmalige, allzu rasche Kompression oder Dekompression infolge irgendwelcher grober Fehler oder Mängel beim Ein- und Ausschleusen, sondern auf eine Summierung vieler, auf eine längere Zeit sich verteiler und für sich allein ungefährlicher Einwirkungen zurückzuführen sei. Damit fehle es an dem für den Unfallbegriff eigenen Merkmale der Plötzlichkeit und Einmaligkeit. Es handle sich im Grunde um die gleiche Lage wie bei Verletzungen von Muskeln, Gelenken, Knochen usw., die allmählich, durch fortgesetzte, übermässige Beanspruchung einzelner Körperteile entstanden seien und auch keine Unfälle im Rechtssinne darstellten.

Uebergangsrenten. Anrechenbares Einkommen.

Eine von einem Berufsverband bezogene Invalidenrente ist anrechenbares Einkommen. VV Art. 56, Lit. c.

M. bezieht vom Schweizerischen Buchdruckerverein eine Invalidenrente, die gemäss einem vom Verein mit dem Schweizerischen Typographenbund geschlossenen Gesamtarbeitsvertrag auf Grund früherer Beiträge der Arbeitgeber ausgerichtet wird. Im Jahre 1947 betrug die Invalidenrente Fr. 260.—. Als die Kasse sie als Einkommen anrechnete und eine gekürzte Ehepaar-Altersrente verfügte, rekurrierte M. Die Rekurskommission hat die Beschwerde abgewiesen. Aus der Begründung:

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Invalidenrente erhalte er, ohne auf sie einen Rechtsanspruch zu haben. Die Rente stamme aus der Beihilfenkasse des Schweiz. Buchdruckervereins; ihre Höhe stehe nicht zum vornherein fest, sondern werde jährlich nach dem Betriebsergebnis der Kasse festgesetzt. — Laut VV. Art. 56, Lit. c, sind wiederkehrende freiwillige Leistungen von Arbeitgebern an ehemalige Arbeitnehmer anrechenbar. Die aus Mitteln der Arbeitgeber bestrittene Invalidenrente des Beschwerdeführers muss also angerechnet werden, selbst wenn er keinen Rechtsanspruch auf sie haben sollte.

(Rekurskommission Baselstadt in Sachen M., vom 9. April 1948.)

Buchbesprechungen

Leonhard Ragaz. *Die Bibel — eine Deutung*, Band III: *Die Geschichte Israels*. Ln. Fr. 11.50. 252 Seiten. Erschienen im Diana-Verlag, Zürich.

Rein theologische Deutungen der Bibel, sogenannte Kommentare, gibt es von jeher unzählige. Später wagten sich auch Wissenschaftler an ihre Deutung, von der geschichtlichen, religionsgeschichtlichen und philosophischen Wissenschaft her. Und schliesslich versuchten auch die Politiker, Dichter und Psychologen ihre eigene Bibeldeutung. Leonhard Ragaz gibt uns hier eine Erklärung der Bibel, die alle genannten Disziplinen enthält und meisterhaft beherrscht; vor allem aber gibt er uns eine *prophetische Deutung* der Bibel. Er eröffnet uns den Sinn der einzelnen biblischen Geschichten, der Geschichte überhaupt, und damit unseres eigenen Lebens, dessen religiöse, politische und soziale Aeuserungen so mannigfaltig sind wie die Blumen des Feldes, dessen Sinn aber nur *eines* ist: Gott und sein Reich und der Kampf gegen die Ungerechtigkeit des Bösen. Ragaz macht uns die Bibel zu einer Offenbarung für die Menschheit